

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

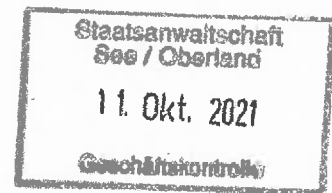


Geschäfts-Nr.: TB210156-O/U/BUT

Mitwirkend:

Beschluss vom 5. Oktober 2021

in Sachen



- 1.
2. Staatsanwaltschaft See/Oberland, A-4/2021/10023148, Weiherallee 15,
Postfach, 8610 Uster,
Gesuchsteller

gegen

1. AG, c/o
2. c/c AG,

Gesuchsgegner

betreffend Ermächtigung

Erwägungen:

I.

- a) Am 26. Mai 2021 erstattete [redacted] nachfolgend: Gesuchsteller 1) bei der Kantonspolizei [redacted] nachfolgend: Kantonspolizei) Strafanzeige unter anderem gegen [redacted] (nachfolgend: Gesuchsgegner 1-2), als Zugbegleiter tätige Mitarbeitende der [redacted] AG (Urk. 3/1). Der Gesuchsteller 1 schilderte dabei folgenden Sachverhalt: Er sei am 17. Mai 2021 im Zug unterwegs nach [redacted] gewesen. Kurz vor [redacted] sei er von den Gesuchsgegnern 1-2 angesprochen worden, da er keine Gesichtsmaske getragen habe. Er habe die Gesuchsgegner 1-2 darauf hingewiesen, dass er "aufgrund besonderer Gründe" keine Maske tragen könne, was die Gesuchsgegner 1-2 nicht akzeptiert hätten. Sie hätten ein Attest sehen wollen, worauf er betont habe, dass sie nicht berechtigt seien, ein solches Attest einzusehen. Diese Antwort hätten die Gesuchsgegner 1-2 ebenfalls nicht akzeptiert, worauf sie die Stadtpolizei [redacted] avisiert hätten. In [redacted] habe er seines Weges gehen wollen und sei in Begleitung der Gesuchsgegner 1-2 in Richtung Busbahnhof gelaufen. Als er in einen Bus habe einsteigen wollen, habe sich einer der beiden vor ihn hingestellt und ihn am Einsteigen hindern wollen. Er habe diesem gesagt, er solle doch bitte aus dem Weg gehen, und ihn daraufhin sanft mit der flachen Hand zur Seite schieben wollen. Sogleich hätten ihn die Gesuchsgegner 1-2 zu Boden befördert bzw. an den Armen zu Boden gerissen, so dass er nach vorne gefallen und mit dem Knie aufgeschlagen sei. Er habe sich nicht gewehrt und gesagt, dass er "halt" auf das Eintreffen der Polizei warte. Er habe sich am linken Knie und am rechten Oberarm verletzt (Urk. 3/7).
- b) Die Kantonspolizei rapportierte am 30. Juni 2021 zuhanden der Staatsanwaltschaft [redacted] (Urk. 3/1). Mit Verfügung vom 13. Juli 2021 übernahm die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Angelegenheit von der Staatsanwaltschaft [redacted] (Urk. 3/8/2).

c) Mit Verfügung vom 21. Juli 2021 überwies die Staatsanwaltschaft die Akten via ihre Leitung und die Oberstaatsanwaltschaft an die hiesige Strafkammer, um über die Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung gegen die Gesuchsgegner 1-2 zu entscheiden. Die Staatsanwaltschaft beantragt, da nach summarischer Prüfung ein deliktsrelevanter Verdacht vorliege, zumal den Gesuchsgegnern 1-2 vorgeworfen werde, dem Gesuchsteller 1 durch ihr Handeln eine Körperverletzung zugefügt zu haben, dass die Ermächtigung zur Strafverfolgung der Gesuchsgegner 1-2 wegen Körperverletzung, eventualiter Tötlichkeiten zu erteilen sei. Die Staatsanwaltschaft ersuchte darum, zum Schutz des Untersuchungszwecks von der Gewährung des rechtlichen Gehörs abzusehen (Urk. 2).

d) Von der Einholung von Stellungnahmen wurde angesichts des Verfahrensausgangs, der die Beurteilung in der Sache selbst nicht präjudiziert, abgesehen.

II.

a) Für die Strafverfolgung (Untersuchungseröffnung/Nichtanhandnahme) von "Beamte(n) und Angestellte(n) einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie (der) Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben" (Art. 110 Abs. 3 StGB), ist gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO und § 148 Satz 1 GOG eine Ermächtigung des Obergerichts erforderlich.

b) Bei den Gesuchsgegnern 1-2 handelt es sich offenbar um Mitarbeiter der AG (vgl. auch Urk. 3/10). Diese ist mit Bewilligung des Bundesamtes für Verkehr (auch) als Sicherheitsorgan im öffentlichen Verkehr mit hoheitlichen Befugnissen für Transportunternehmen tätig (<https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/allgemeine-themen/sicherheit/sicherheitsdienste-im-oeffentlichen-verkehr/sicherheitsorgane-im-oev-mit-hoheitlichen-befugnissen.html>; vgl. auch Art. 285 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Damit steht fest, dass es sich bei den Gesuchsgegnern 1-2

nicht um Beamte des Kantons Zürich handelt, weshalb § 148 GOG nicht zur Anwendung kommt und auf das Gesuch der Staatsanwaltschaft um Ermächtigung zur Strafverfolgung (Eröffnung bzw. Nichtanhandnahme einer Untersuchung) der Gesuchsgegner 1-2 nicht einzutreten ist. Zum gleichen Schluss käme man im Übrigen, wenn es sich bei den Gesuchsgegnern 1-2 um Mitarbeitende der SBB-Transportpolizei handeln würde. Ob es zur Strafverfolgung der Gesuchsgegner 1-2 im konkreten Fall einer Ermächtigung nach Art. 15 VG bedürfte, ist nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu beurteilen.

III.

Im Ermächtigungsverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben und keine Prozessentschädigungen ausgerichtet (§ 17 VRG). Auch im vorliegenden Verfahren ist dies so zu halten.

IV.

Dem diesbezüglichen Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Urk. 2 S. 2) entsprechend, erfolgt eine Mitteilung dieses Entscheids einzig an die Oberstaatsanwaltschaft bzw. Staatsanwaltschaft. Der Staatsanwaltschaft ist die Mitteilung an den Gesuchsteller 1 sowie die Gesuchsgegner 1-2 zu überlassen.

Es wird beschlossen:

1. Auf das Gesuch um Ermächtigung zur Strafverfolgung (Eröffnung bzw. Nichtanhandnahme einer Untersuchung) der Gesuchsgegner 1-2 wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen ausgerichtet.
3. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Staatsanwaltschaft See/Oberland, ad A-4/2021/10023148, vierfach, für sich und zur Weiterleitung an den Gesuchsteller 1 und die Gesuchsgegner 1-2 (gegen Empfangsbestätigung)

die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, ad STASO STR 2021/
23148, unter Rücksendung der eingereichten Akten (Urk. 3; gegen
Empfangsbestätigung).

4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

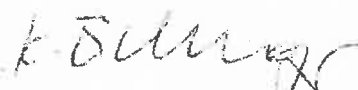
Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 5. Oktober 2021

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsidentin i. V.:



Gerichtsschreiber:

